



HVBG

HVBG-Info 10/1985 vom 23.05.1985, S. 0024 - 0029, DOK 374.28/017-BSG

**Kein UV-Schutz für einen Feuerwehrmann bei privater Teilnahme an einem Jubiläumsfest einer auswärtigen Feuerwehr - BSG-Urteil vom 27.02.1985 - 2 RU 10/84**

Kein UV-Schutz (§§ 539 Abs. 1 i.V.m. 548 Abs. 1 RVO) für einen Feuerwehrmann bei privater Teilnahme an einem Jubiläumsfest einer auswärtigen Feuerwehr;

hier: BSG-Urteil vom 27.02.1985 - 2 RU 10/84 -

Das BSG hat mit Urteil vom 27.02.1985 - 2 RU 10/84 - bei folgendem Sachverhalt den UV-Schutz verneint:

Der Ehemann der Klägerin kam im Zusammenhang mit dem Besuch des Jubiläumsfestes einer auswärtigen Feuerwehr, das er als Oberfeuerwehrmann zusammen mit drei weiteren Feuerwehrkameraden der freiwilligen Feuerwehr der Stadt L als Gast besucht hatte, ums Leben.

Auf folgende Ausführungen im beigefügten BSG-Urteil wird besonders hingewiesen:

"Es sind auch sonst keine Anhaltspunkte festgestellt, aus denen der Ehemann der Klägerin und die anderen Feuerwehrleute hätten schließen können, bei ihrer Reise nach K. habe es sich unfallversicherungsrechtlich um eine Dienstreise gehandelt. Sowohl nach den objektiv gegebenen Verhältnissen als auch nach der durch sie mitgeformten subjektiven Auffassung des Ehemannes der Klägerin hatte die Reise nach K. kein dienstliches Gepräge, sondern diene - aus der Sicht der Feuerwehr in L. - vielmehr der Unterstützung eines von einer österreichischen Wehr veranstalteten kameradschaftlichen Treffens von Feuerwehrleuten und lag somit nicht wesentlich im dienstlichen Interesse der Feuerwehr L. Der Ehemann der Klägerin und die anderen Feuerwehrleute aus L. waren lediglich Gäste, die, wie es in der Einladung heißt, die Jubiläumswehr zu deren Freude mit ihrem Besuch beehrten. Irgendeine sonstige Aufgabe, welche die Angelegenheit der freiwilligen Feuerwehr hätte fördern sollen und können, war dem Ehemann der Klägerin und seinen Feuerwehrkameraden aus L. nicht zugedacht. Damit erschöpft sich ihr Beitrag in ihrer Anwesenheit und in einer geselligen oder gesellschaftlichen Unterstützung des Jubiläumsfestes der Feuerwehr in K. Einen darüber hinausgehenden dienstlichen Bezug hatte der Aufenthalt nicht. Der fehlende dienstliche Charakter der Fahrt kann auch nicht, wie die Klägerin offenbar annimmt, durch das Tragen von Dienstkleidung ersetzt werden."